# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Volksschule in Baden

<u>urn:nbn:de:bsz:31-299411</u>

#### Die Volksschule in Baden.

Die badischen Schulverhälfnisse ersuhren lestmals eine Ge-samtneuordnung durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910. Einzelne Beftimmungen diefes Gefeges wurden ingwischen burch neue Gefete bam. durch die Berfaffung geandert.

Nach den geltenden Bestimmungen ift der Unterricht in der Volksichule für alle die Volksichule besuchenden Schüler gemein fam mit Ausnahme des Religionsunterrichts, fofern die Rinder verschiedenen Bekenntniffen angehören. (Simultanschule, feit 1876). Die Schulpflicht umfaßt 8 Jahre und beginnt mit dem 6. Lebensjahr und endet mit dem 14. (Stichtag 30. April). Für ich wächliche oder in der Entwicklung gurückgebliebene Kinder kann bis zu zwei Jahren Nachsicht geübt werden, wenn fie nicht Privat- oder Unftaltsunterricht erhalten.

Für gering begabte Kinder konnen (bei über 20 muffen) die Gemeinden Silfsklaffen baw. Silfsichulen errichten mit verminderter Unterrichtszeif und ermäßigten Unterrichtszielen.

Während an größeren Orten jedes Schuljahr zugleich Klaffe ift, find in kleineren öffers mehrere Schuljahre zu einer Klaffe gusammengefaßt. In Schulen mit nur 1 Lehrer bilben bas 1 .- 3. Schuljahr die 1., das 4.—8. Schuljahr die 2. Klasse. Die Klassen erhalten in der Regel gesonderten Unterricht. Bei halbtagsschulen erhalten die oberen Klaffen ihren Unterricht am Vormittag.

Der gesamte gesetslich gebotene Unterricht ift unentgeltlich. In manchen Gemeinden werden famtlichen Kindern die Lernmittel unentgelflich verabfolgt, in anderen nur den unbemittelten (gilt aber nicht als Armenunterstützung). Fast an allen Schulen bestehen Schulbuchereien, die 3. I. febr guf ausgestattet find. Die Roften trägt die Gemeinde.

Amtlich eingeführtes Lehrbuch ist nur das amtlich bearbeitete Lefebuch. Die Ginführung anderer Unterrichtsmittel für die Sand der Schüler bedarf der Genehmigung des Kreis- ober Stadtschulamts.

gebotene Unterrichtsgegenstände ber Gesetzlich Volksschule find: 1. Religion (3 St.), 2. Deutsche Sprache (6-9 St.), 3. Größenlehre (3-6 St.), a) Rechnen, b) Geometrie, 4. Beimataunde (3—4 St.), für die unteren 3 Schuljahre), 5. Erdkunde (1—2 St.), 6. Geschichte (1—2 St.), 7. Naturkunde (2—4 St.), a) Naturgeschichte, b) Natursehre, 8. Zeichnen (1—2 St.), Gesang (1-2 St.), 10. Leibesübungen für Knaben (2 St.); wo ausgebildete Lehrkräfte gur Berfügung fteben auch für Madden; 11. Unterricht in weiblichen Sandarbeiten (2 St.), 12. Fremdsprachl. Unterricht (auf Untrag der Gemeinden in Kurfen, Klaffen, Burgerichulen), 13. Wo die örtlichen Berhältniffe es geftatten, kann 1 TurnLehrk

im 1.

jahr

Orfe

#idit

merd

wird

Rel

stunde zur Erfeilung von Schwimmunferricht verwendet werden. Stoffpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer werden durch die Lehrkörper bzw. Dienststellenausschüsse bearbeitet und sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichts ft unden beträgt im 1. Schuljahr 16—18 Stunden, im 2. Schuljahr 16—21, im 3. Schuljahr 16—24 und vom 4. Schuljahr an 20—32 Stunden. Die niederste Stundenzahl wird als "einsache", erhöhte als "erweiferte" Unterrichtszeit bezeichnet. Bei nur einer Lehrkraft an einem Orte kann die Gesamtstundenzahl der zwei Klassen auf 32 Wochenstunden ermäsigt werden, wenn wegen der Raumverhältnisse nicht alle 8 Schuljahre in einigen Stunden gemeinsam unterrichtet werden können.

Der Religionsunkerricht wird durch die Kirchenund Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Der Lehrplan für den Religionsunkerricht wird von den obersten geistlichen Kirchenbehörden ausgestellt. Bei Erkeilung des Religionsunkerrichts wird die Kirche durch die dazu bei der Seminarenklassunkerrichts wird die Kirche durch die dazu bei der Seminarenklassung für befähigt erklärken Lehrpersonen unkerstüßt. Der Lehrer ist, vordebalklich der Bestimmungen der Reichsversassung, zur Erkeilung bis zu sechs Religionssstunden verpflichket. Die Inspektoren für den Religionsunkerricht werden von der betressenden Kirchenbehörde ernannt.

Der allgemeine Unterricht wird durch "Hauptlehrer" = planmäßige Lehrer (Vertretung offener Stellen durch "Schulverwalter", bei Erkrankung durch "Jissehrer") und durch "Lehrer" = nichtplanmäßige (Vertretung durch "Jissehrer") erfeilt.

Bei Schulen mit nur Schülern eines Bekenntnisses sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden; bei gemischten Schulen und nur einem Lehrer wird der Lehrer dem Bekenntnis der Mehrheit entnommen; bei einer Minderheit von mehr als 40 Schülern soll ein Lehrer daw. Hauptehrer dieser Minderheit angehören; in allen andern Fällen ist bei der Verteilung der Stellen auf das religiöse Bekenntnis der Schüler tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die Berrechnungsziffer für eine Lehrkraft ist 55 Schüfer für Unterricht in weiblichen Handarbeiten 250 Schülerinnen. Für die sich (nach dem Durchschnitt der Jahre 1922, 1923 und 1924) hiernach ergebenden Lehrkräfte übernimmt der Staat den Aufwand. Darüber hinaus können Gemeinden auf ihre Kosten "übergejetzliche" Lehrkräfte anstellen. Bon den Stellen ist dei 2—6 Lehrstellen eine, bei mehr jede 7. Stelle mit einer nichtplanmäßigen Lehrkraft zu besehen, dei übergesesslichen Lehrkräften jede 5. Stelle (Verhältnis wie 6:1, dzw. wie 4:1) über die Jahl der Lehrkräfte gibt S. 51, über die Besoldung der Nachtrag Auskunft.

ls eine Be

10. Einzeln

ch neue &

richt in he öchüler on

fofern h

mo begin

30. 20ml

n, wemi

müffen) E

Rloffe il

Klaffe #

das 1.-1 die Klafa

ffag.

emillelin

e Gdula

find. H

eis- ohn

de da

Heimatick of GL)

Gelang

ebilden

eferriqu

dulen).

3. It. wird aus Gründen des Abbaues jede freiwerdende 3. planmäßige Stelle nicht mehr besetzt. Die Ruhegehalte für alle Lehrkräfte zahlt der Staat.

Die Pflichtftundengahl eines Lehrers befrägt in der

Regel 32.

Die Schulleifung geschieht bei mehr als 3 Haupflehrern durch "Oberlehrer", bei über 10 Lehrkräften durch "Rektoren", "Stadtschulräte" und "Direktoren". (Oberlehrer und Rektoren auch an größeren Orfen als Leifer der einzelnen Schulabteilungen.)

Den sach lich en Aufwand für ihre Schulen frägt die Gemeinde, insbesondere für den Bau, die Unterhaltung und Errichtung von Schulhäusern (im Bedürsnissall staatliche Unterstützung), Bereisstellung von Lehrmitteln usw. Die früheren "Lehrerwohnungen" sind durch das Besoldungsgeses Mietwohnungen geworden.

Jeder Schulort ist zugleich Schulverband, für die Fortbildungsschule (zjährig) sind oft mehrere Schulorte zu einem Schulverband vereinigt. Die Neuerrichtung oder Aussebung von Schulen

erfolgt durch Entschließung des U. M.

Die oberste Schulauflicht geschieht durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts (s. S. 52), die mitstere Schulauflicht durch 14 Kreis- und 5 Stadtschulamter. Die "ersten" Beamten haben die Amtsbezeichnung Kreis- und Stadtschulrat, bzw. Kreis- und Stadtscherschulrat, die zweiten Beamten Schulrat (s. S. 53). Den Kreis- bzw. Stadtschulamtern unterstehen auch die nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten mit dem Necht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüsungen.

Bei jedem Kreis- bzw. Stadtschulamt besteht ein Dienstetlen ausschung duch 15 Mitgliedern. Vorsihender desselben ist der Kreis- bzw. Stadtschulrat; die Mitglieder bestimmen einen "Obmann". (S. S. 53.) Daneben bestehen an jedem Ort mit über 20 Lehrkräften örtliche Diensssschungsschung zichtet. Kleinere Orte

bestimmen einen "Verfrauensmann".

Die örfliche Schulauficht und die Verwaltung des örflichen Schulvermögens wird durch die "Orfsschulbehörde" geführt. Mitiglieder dessselben sind: der dienstälkeste Lehrer dam der Schulleiter, ein Orfspfarrer jedes vertrefenen Bekennknisses und der Schularzf, dazu in Gemeinden mit unter 4000 Einwohnern der Gemeinderat, in Gemeinden mit siber 4000 Einwohnern (Schulausschuß) ein Bürgermeister oder Gemeinderat als Vorsihender und 4—20 vom Gemeinde- dzw. Stadtrat auf die Dauer von sechs und Lehrerschaft. Schulärzfe müssen und Frauen aus der Bürger- und Lehrerschaft. Schulärzfe müssen in allen Gemeinden mit über 10 Lehrkräften bestellt werden; in kleineren Gemeinden wird ihre Ausgabe einem Schularzf oder dem Bezirksatzf übertragen. Die örtliche Schulaussicht umsaßt die Schulpslege und, wo ein Obersehrer

ober e

iber a

lastung

103 D

merde

und G

ber @

Bejuc

Muf

2111

2

oder ein Rektor ift, auch den Unterrichtsbetrieb. (Sonft Kreis-

Der Gemeinderat hat das Recht der Beschluffaffung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belaftung der Gemeinde bedingen, wie Bermehrung der Lehrerstellen und Schullokale, Einführung von Sonderunterricht, dazu das Borichlagsrecht für Besehung der Lehrerstellen.

Die Verhältniffe des gesamten Volksichulwejens der Städte werden, soweit das Gefet es gulaft, durch Ortsftatut feftgelegt.

Un den Besuch der Bolksichule ichließt fich für alle Schüler und Schülerinnen, die keine hohere Schule besuchen, der Besuch der Gewerbe- oder Sandelsichule, oder der Bjährige Bejuch der gur Bolkeichule gablenden Fortbildungsichule an.

### Schulkunde.

### Wichtige Gefete und Berordnungen.

Abbauverordnung 1924 S. 21, 29, 33, 1926 S. 53. Einstellung des Abbaues 1926 G. 23. Albfindung für verheiratete Lehrerinnen 1925. Arziliches Zeugnis bei Erkrankung 1894 Nr. 3. Aufbewahrung der Schulakten 1913 S. 3. Aufnahme in die Volksschule 1913 G. 373.

in die Söheren Schulen 1926 S. 7. von Kranken in d. Landesbader B .- Baden u. Durrheim.

1920 S. 142. Ausgrabungen und Funde 1926 G. 138. Ausbildung von Blindenlehrern 1918 Nr. 35.

von Fortbildungsschullehrern 1919 G. 130, 186.

von Handarbeitslehrerinnen 1925 Nr. 79. " von Taubstummenlehrern 1915 Mr. 23.

tüchtiger Schüler 1925 S. 132. Ausstattung und Reinigung ber Schulzimmer 1913 G. 391.

Badische Lichtspiele 1925 Nr. 9. Beamfengeset 1908 S. 226.

Vollzugsverordnung 1909 G. 165. Anwendung auf Lehrer 1910 G. 221.

Beauffichtigung des Religionsunterrichts 1913 S. 362, 1921 24. Nov.

Beihilfe einmalige an Landesbeamte 1925 G. 83. an hinterbliebene planm. Beamten 1921 G. 93, 1923 G. 143.

in besonders begründeten Fällen 1911 6. 214.

Bekämpfung schädlicher Insekten 1916 S. 77.

des Unkrauts 1917 S. 69, 97, 108.

übertragbarer Krankheiten 1911.

reimerdenh

te für alle

rägt in de

aupflehren Rehinter'

ktoren mi

ngen.)

Erricht

gung), H

ohnunger

die For

tem Gdel on Ghile

dinifterin

53). 98

ftaaflige fichtnahm

Dient.

desfelher

mif ike

difglieber-

tere Oth

frung des

irde" ge-

rer him

nninije

wohnen 1 (Shul-

figender

on sechs

er- mi

rd ihre

n. Die